

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 48, Donnerstag, 12.06.2025



MARKT BURGEBRACH

FÜR SIE ZUR INFORMATION

Das Rathaus in Burgebrach ist
am **Freitag, 20.06.2025 geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung.

FÜR SIE ZUR INFORMATION

Sperrung Ortsdurchfahrt Grasmannsdorf

Die Ortsdurchfahrt Grasmannsdorf Richtung Dietendorf ist
vom **17.06. bis 23.06.2025 gesperrt.**

Die Umleitung erfolgt über Burgebrach. Anlieger können
bis zum Festgelände fahren. Während der Feierlichkeiten
sind die Parkplätze am Ortsrand von Dietendorf, Ober-
harnsbach und Burgebrach kommend zu nutzen.

Während des **Festumzug am 22.06.2025** kommt es zwi-
schen ca. 12.30 und 13.45 Uhr zur kurzzeitigen Sperrung
der Gemeindestraße Burgebrach-Oberharnsbach.

Die Umleitung erfolgt durch die Feuerwehr.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



ONLINEANMELDUNG

ab 11. Juli 2025



[HTTPS://WWW.UNSER-FERIENPROGRAMM.DE/BURGEBRACH](https://www.unser-ferienprogramm.de/burgebrach)



MARKT BURGEBRACH
TEL.: 09546/94160

FUNDSACHEN

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der
VG Burgebrach abgegeben:

1 Schlüsselbund

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus Burgebrach,
Zi.Nr. 0.01, Telefon 09546 / 9416-40.

LANDRATSAMT BAMBERG

Probearm im Landkreis am 14. Juni 2025

Am Samstag, 14. Juni 2025, führt das Landratsamt Bamberg
in der Zeit von 11.00 bis ca. 13.00 Uhr einen Probebetrieb
der Feuerwehrensirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bam-
berg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis
ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Ver-
ständnis.

HALLENBAD BURGEBRACH

Das Hallenbad in Burgebrach ist an Fronleichnam am
Donnerstag, 19.06.2025 - Fronleichnam geschlossen.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Burgebrach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gebiet des Marktes Burgebrach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Stellplatzsatzung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 €.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 16.06.2025 in Kraft.

Burgebrach, den 05.06.2025

Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister
Markt Burgebrach

Anlage zur Stellplatzsatzung des Marktes Burgebrach

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung mit bis zu 50 m ² Wohnfläche 2 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 50 m ² Wohnfläche, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pfl egewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF 1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF 1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF 1) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage 2)	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Feuerwehren ergänzen sich - Fahrzeugsegnung der Feuerwehren Zettmannsdorf und Halbersdorf

Ein Umweltsanitär der Feuerwehr Zettmannsdorf sowie das dazugehörige Zugfahrzeug – ein Pick-Up für die Feuerwehr Halbersdorf – wurden nach einer feierlichen Segnung nun offiziell übergeben. Erster Bürgermeister Dirk Friesen konnte dazu Landrat Johann Kalb, die Führungskräfte der Feuerwehren, darunter Kreisbrandrat Thomas Renner, Kreisbrandinspektor Friedrich Riemer und Kreisbrandmeister Thomas Feulner, sowie die Wehren aus Schönbrunn, Steinsdorf, Grub-Frenshof, Prölsdorf und die Ortsvereine aus Zettmannsdorf und Halbersdorf herzlich begrüßen.



Die Alarmierungsgemeinschaft der Feuerwehren Zettmannsdorf und Halbersdorf wurde technisch aufgerüstet. Bisher waren beide Wehren auf Tragkraftspritzenanhänger angewiesen, die etwa 60 Jahre alt waren und jeweils mit Traktoren von örtlichen Landwirten zum Einsatzort gebracht werden mussten. Nach einem von den örtlichen Wehren der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ausgearbeiteten Konzept wurde die Halbersdorfer Wehr mit einem gebrauchten Pick-Up ausgestattet. Dieser wurde allradtauglich und mit Funktechnik ausgestattet sowie mit Blaulichtbalken, Folierung und Beschriftung versehen. Für den Ausbau des Fahrzeugs zu einem Waldbrand-Einsatzfahrzeug arbeiteten vier engagierte Feuerwehrleute in ehrenamtlicher Arbeit eng mit der ortsansässigen Metallverarbeitungsfirma Richter in Schönbrunn zusammen.

Zum Einsatz stehen u.a. Pumpen, Saugschläuche, ein 500-Liter-Wassertank, Werkzeuge und Löschrucksäcke bereit. Insgesamt investierten die Einsatzkräfte rund 200 Stunden in dieses Projekt, wobei die Firma Richter ausschließlich die Materialkosten berechnet. Das Fahrzeug kostet inklusive der kompletten Ausstattung ca. 60.000 €.

Der neue Umweltsanitär der Feuerwehr Zettmannsdorf ist mit wichtigen Ausrüstungsgegenständen wie Pumpen, Nasssauger, Ölbindemittel, Motorsägen, Stromerzeuger, Beleuchtungssätze sowie Material zur Verkehrsabsicherung bestückt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 48.000 €.

Erster Bürgermeister Dirk Friesen zeigte sich stolz über den Zusammenhalt und die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit in der Gemeinde. So wurden auch kürzlich die Kapellen Grub, Frenshof und Zettmannsdorf in Eigenleistung saniert. Die Gemeinde übernahm lediglich die Materialkosten. Er betonte, dass der Haushalt der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sparsames Haushalten und vernünftige Investitionen erfordere. Für die Zukunft stehen bereits die Anschaffung eines Fahrzeugs für die Feuerwehr Grub-Frenshof sowie die Errichtung eines Stellplatzes für die Feuerwehr Steinsdorf auf der Agenda.

Pfarrer Bernhard Friedmann segnete die neuen Fahrzeuge und betete bei der Feier um ein starkes Zusammenstehen der Einsatzkräfte, erfolgreiche Einsätze und stets eine sichere Heimkehr.

Landrat Johann Kalb würdigte das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde als vorbildlich. Er lobte die aktive Jugendwehr und betonte, dass die Erwachsenen ein gutes Vorbild für die jungen Feuerwehrleute seien. Kreisbrandrat Thomas Renner bezeichnete die Fahrzeugbeschaffung als eine bedeutende Aufwertung des Brandschutzes. Er dankte den Einsatzkräften für ihre große Bereitschaft rund um die Uhr und wünschte sich Menschen, die diese Fahrzeuge mit Leben füllen.

Im Anschluss führten die Jugendlichen die Anwendung eines Defibrillators vor. Die Gäste nutzten die Gelegenheit, sich auch über die Feuerwehrausstattung zu informieren, die die Feuerwehrmannschaft mit Begeisterung vorführte.



Die musikalische Gestaltung der Segnung übernahm das Duo ESRA aus Zettmannsdorf.

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Tinas Buchtipp im Juni

**„Mario und der Zauberer“
von Thomas Mann**



Die literarische Welt feiert den 150ten Geburtstag von Thomas Mann. Auch die Bücherei in Schönbrunn würdigt den bedeutendsten deutschen Erzähler der Moderne. Die Spannweite seiner Werke reicht von der Jahrhundertwende bis in die 1950er Jahre. Seine „Aufrufe an das deutsche Volk“ aus dem Exil im zweiten Weltkrieg sind ein bedeutender Appell zum Widerstand gegen die Naziherrschaft.

Die Erzählung „Mario und der Zauberer“ entstand 1930. In einer italienischen Sommerfrische besucht Thomas Mann mit seiner Familie die Vorstellung eines Zauberkünstlers. Nachdem der Magier ein paar Taschenspielertricks gezeigt hat, beobachtet Mann mit wachsendem Unbehagen, wie er einem Dompteur gleich seine hypnotisierten Zuschauer auf der Bühne zum Pfeifen seiner Peitsche herumtanzen lässt. Am Ende der Vorstellung versetzt er den jungen Mario in Hypnose und macht ihn in einer grotesken Liebesszene vor aller Augen lächerlich.

Die Erzählung endet fatal. Sie offenbart das Wesen des Faschismus und ist mit ihrer deutlichen Warnung heute aktueller denn je.

**Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
Entwässerungssatzung
(EWS)**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
(Entwässerungssatzung – EWS)
Vom 05.06.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Zettmannsdorf und Oberneuses.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
– bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
– bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch

oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder

nicht wirtschaftlich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen

ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht

von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.

Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung

und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dünggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen

aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete

Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die

mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 05.06.2025

Dirk Friesen

1. Bürgermeister

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

Personelle Verstärkung in der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach freut sich, zwei neue Mitarbeiter in der Abwasseranlage der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach begrüßen zu dürfen.

Seit dem 01. Mai 2025 verstärkt Herr Karl Josef Gareis das Team.

Mit seiner Unterstützung können die zuverlässige Wartung und Überwachung der Pumpwerke im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft weiterhin sichergestellt werden.

Zum 01. Juni 2025 konnten wir Herrn Jochen Linzmayer als neuen Mitarbeiter in der Abwasseranlage willkommen heißen.

Mit seiner Fachkompetenz und seinem Engagement wird er eine wertvolle Ergänzung für das Team darstellen und maßgeblich dazu beitragen, die Qualität und Effizienz der Arbeitsprozesse weiter zu steigern.

Gemeinschaftsvorsitzender Johannes Maciejonczyk und stellv. Geschäftsleiterin Elke Pieger wünschen Herrn Linzmayer und Herrn Gareis einen erfolgreichen Start und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.



v.l.n.r. Gemeinschaftsvorsitzender Johannes Maciejonczyk, Jochen Linzmayer, Karl Josef Gareis, stellv. Geschäftsleiterin Elke Pieger

NACHDENKENSWERT

Die Kunst, glücklich zu sein,
liegt in der Kraft,
Freude aus alltäglichen Dingen gewinnen zu können.

2€

**RUF
BUS
BURGEBRACH**

ANRUF
09546 444

SPÖRLEIN

H

Montag bis Freitag*
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
*außer an Feiertagen

BEI ANRUF BUS

SCHULEN

GYMNASIUM UND KOLLEG THERESIANUM

ZUM ABITUR AM THERESIANUM

INFOABEND - Anmeldung für das neue Schuljahr

Am Donnerstag, 10. Juli 2025, 18.00 Uhr, findet ein Informationsabend im Bamberger Theresianum statt. Die beiden Schularten Spätberufengymnasium und Kolleg bieten eine echte Alternative für junge Menschen, die nach dem Quali bzw. dem mittleren Schulabschluss oder nach einer beruflichen Ausbildung die „Allgemeine Hochschulreife“ (Abitur) in drei bzw. vier Jahren erreichen wollen. Im Schuljahr 2025/26 bieten wir erstmal auch eine „besondere Klasse“ für Deutsch als Zweitsprache an.

Nähere Informationen am Infoabend in der Schule oder auf unserer Homepage unter www.theresianum.de

Gymnasium und Kolleg Theresianum,
Am Knöcklein 1, 96049 Bamberg
www.theresianum.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Sonntag, 15.06.2025

09.00 Uhr Hl. Messe

† Margareta und Johann Kraus u. Geschwister

† Fam. Giehl, Körner und Bock

JUBELKOMMUNION AMPFERBACH 2025

Die Kuratie Ampferbach feiert Jubelkommunion.

Wann? Sonntag, 06. Juli 2025 um 10.30 Uhr

Wo? Hl. Kreuz-Kirche Ampferbach

Treffpunkt? 10.00 Uhr am Brunnen; 10.15 Uhr Abmarsch mit Blasmusik zur Kirche

Ganz herzlich eingeladen sind die Geburtsjahrgänge:

1935/36 Erstkommunion 1945

1945/46 Erstkommunion 1955

1955/56 Erstkommunion 1965

1965/66 Erstkommunion 1975

1975/76 Erstkommunion 1985

1990/91 Erstkommunion 2000

Es wäre schön, wenn sich für jeden Jahrgang eine Person finden würde, die die Einladung und Organisation für ihren Jahrgang übernehmen würde. Wir werden leider nicht alle Jubilare direkt anschreiben können, fühlen Sie sich bitte trotzdem angesprochen und geben Sie diesen Termin und diese Einladung gerne an Ihre Angehörigen und Bekannten weiter!

Bitte **melden Sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Jahrgänge gesammelt** mit einer Namensliste an das Pfarrbüro – am Besten per E-Mail an ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

Bitte beachten Sie den **Anmeldeschluss: Freitag, 13.06.25**. Für die musikalische Umrahmung und das Zusenden der Fotos erheben wir einen Unkostenbeitrag in Höhe von 12 €. Der Betrag wird am Tag der Jubelkommunion beim Treffpunkt am Brunnen eingesammelt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Pfarrbüro Burgbrach wenden unter 09546/201.

Vielen Dank
Der Pfarrgemeinderat

Nimm Platz!

ZENTIMETER FÜR ZENTIMETER
ZU MEHR SITZKOMFORT IN DER
PFARRKIRCHE ST. VITUS BURGERBACH

Totat spenden und mitgestatten!

50€ = 10 cm Kirchenbank
100€ = 20 cm Kirchenbank
500€ = 100 cm Kirchenbank
1000€ = 200 cm Kirchenbank

100.000 €

SPENDENKONTO:
KATH. KIRCHENSTIFTUNG BURGERBRACH
IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55
BETREFF: SPENDE KIRCHENBÄNKE

... ODER GANZ EINFACH HIER:

KIRCHENVERWALTUNG SCHÖNBRUNN

Herzliche Einladung zum Pfarrfest in Schönbrunn

Wann: Fronleichnam 19.06.2025

Treffpunkt der Vereine um 09.15 Uhr am Dorfplatz Schönbrunn.

Beginn: 09.30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche Schönbrunn, anschl. Prozession.

Danach Pfarrfest im Pfarrhof mit der Blaskapelle Schönbrunn.

14.30 Uhr Andacht im Pfarrhof

Wo: Pfarrhof, Pfarrer-Krapp-Haus Schönbrunn

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Kinderprogramm, Musik und gute Laune.

Tombola vom Frauenbund Schönbrunn von 12.00 bis 14.30 Uhr.

Auftritt Kindergarten St. Franziskus Schönbrunn um 15.00 Uhr.

Livemusik mit Ludwig Behr.



Der Erlös des Pfarrfestes ist für unsere Pfarrkirche Schönbrunn bestimmt. Allen ein herzliches Vergelt's Gott

Der Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung Schönbrunn

KURATIE HL. SCHUTZENDEL STAPPENBACH

Die Kuratie Stappenbach fährt
am 06. Juli 2025
zur Wallfahrt nach Gößweinstein

Abfahrt ist um 06.50 Uhr in Unterharnsbach
und um 07.00 Uhr in Stappenbach

Anmeldung

bei Thomas Metzner, Tel. 6694 oder 0175-7279453 oder
bei Sebastian Hartmann, Tel. 6006
Anmeldeschluß ist der 29. Juni 2025

Ankunft in Stappenbach ca. 17.45 Uhr

SPENDENKONTEN (auch für die Kollekten)

Kath. Kirchenstiftung Burgebrach

Raiffeisenbank IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55
Sparkasse IBAN: DE02 7705 0000 0000 1020 79

**Kath. Kirchenstiftung Schönbrunn
auch für die Kapelle Steinsdorf und Zettmannsdorf**

Raiffeisenbank IBAN: DE65 7706 2014 0000 9018 81

Kath. Kirchenstiftung Stappenbach

Raiffeisenbank IBAN: DE27 7706 2014 0000 5005 00

Kath. Kirchenstiftung Ampferbach

Raiffeisenbank IBAN: DE61 7706 2014 0000 0027 63

Kath. Kirchenstiftung Kapelle Frenshof

Raiffeisenbank IBAN: DE80 7706 2014 0040 9106 19

Kath. Kirchenstiftung Tafel Burgebrach

Raiffeisenbank IBAN: DE48 7706 2014 0700 0150 40

STERNENFESTIVAL IM GRÜNEN

DO 28.08. DORO
FR 29.08. NENA
SA 30.08. Fäaschtbänkler
SO 31.08. JOHANNES OERDING

FESTPLATZ BURGEBRACH

radio BAMBERG, Sparkasse Bamberg, DAK Gesundheit, TAUSENDFACH EINMALIG, STERNEN Tickets.com, Spätkurier

VVK: Rathaus Burgebrach, Sternentickets.com & an allen bek. VVK-Stellen
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

**TELEFONVERZEICHNIS DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH
(TEL.: 09546 / 9416-0 / FAX: 09546 / 9416-10)**

	Durchwahl	Zimmer
VG-Vors. und Erster Bgm. des Marktes Burgebrach		
Herr Johannes Maciejonczyk	-20	1.01
Stellv. VG-Vors. und Erster Bgm. der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald		
Herr Dirk Friesen	01 75 / 93 79 184	
Geschäftsstelle der VG – Geschäftsleiter		
Herr Markus Kraus	-25	1.04
Zentrale Dienste, Sekretariat, Mitteilungsblatt, Veranstaltungen		
Frau Lea Nesper	-15	1.02
Frau Christina Trunk	-16	1.02
Personalamt		
Frau Nadine Hetzel	-17	2.04
Stellv. Geschäftsleiterin Bauamt, Öffentlichkeitsarbeit		
Frau Elke Pieger	-30	1.09
Liegenschaften, Mietwesen		
Herr Mario Denzler	-32	1.08
Hoch- und Tiefbauamt		
Herr Johannes Raab	-36	1.06
Herr Stefan Menz	-35	1.06
Frau Monika Dürrbeck	-34	1.07
Herr Jürgen Endres	-37	1.07
Hauptamt, EDV, Fremdenverkehr, Sitzungsdienst, Sportamt, Wertstoffhof		
Herr Stephan Bäuerlein	-50	1.10
Herr Benedikt Leibach	-52	1.10
Frau Jasmin Pfohlmann	-53	0.05
Frau Elisabeth Finster	-54	0.05
Finanzverwaltung, Kindertagesstätten-/ Schulverwaltung		
Herr Andreas Kram	-60	2.03
Frau Susanne Luckert	-63	2.02
Frau Daniela Bundy	-61	2.01
Frau Katja Graf	-62	2.01
Kasse, Steueramt		
Frau Birgit Dorn	-64	0.06
Frau Rita Röckelein	-65	0.06
Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Fundamt, Friedhofsverwaltung, Standesamt Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Frau Nicole Stadter	-41	0.03
Frau Maria Wächtler	-45	0.04
Frau Andrea Ehenschwender	-44	0.01
Frau Maria Beck	-40	0.01
Frau Katja Villa	-43	0.01
Frau Brigitte Bayer	-42	0.08
Frau Anna Birkner	-46	0.08
Bauhof		
Herr Markus Hense und Mitarbeiter	0 95 46 / 15 17	
Hallenbad		
Herr Roland Pabsthart	0 95 46 / 59 55 55 60	
Kläranlage		
Herren Georg Pflaum, Rainer Wetz,	0 95 46 / 7 24	
Gemeindeverwaltung Schönbrunn		
	0 95 46 / 66 83	

SONSTIGES

LANDRATSAMT BAMBERG

Mit Termin geht's schneller: Neue Regelung ab 1. Juni im Landratsamt

Niemand wartet gerne lange – schon gar nicht, wenn man ein Anliegen hat, das schnell und zuverlässig geklärt werden soll. Damit Ihr Besuch im Landratsamt Bamberg möglichst angenehm und stressfrei verläuft, gilt ab dem 1. Juni 2025 eine neue Regelung.

In Bereichen mit besonders hoher Nachfrage ist ein Termin verpflichtend. In diesen Fällen ist eine persönliche Vorsprache nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. So stellen wir sicher, dass Ihre Anliegen zügig, strukturiert und in hoher Qualität bearbeitet werden können. Welche Bereiche genau davon betroffen sind, erfahren Sie online unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Terminvereinbarung>. Die Möglichkeiten zur Terminvereinbarung – sei es online oder telefonisch – finden Sie ebenfalls auf unserer Website. Der Weg zu Ihrem Termin ist damit so einfach wie möglich. In allen übrigen Bereichen empfehlen wir ausdrücklich, vor Ihrem Besuch einen Termin zu vereinbaren.

Mit einer Terminvereinbarung kommen Sie ohne lange Wartezeit direkt an die Reihe. Ihre Ansprechperson kann sich gezielt auf Ihr Anliegen vorbereiten und Ihnen eine umfassende und individuelle Beratung bieten – ganz ohne Zeitdruck oder unnötige Verzögerungen.

BAYERISCHER BAUERNVERBAND

Freitag, 11.07.2025 - 17.00 bis 21.00 Uhr Anmeldefrist: 04. Juli 2025

Veranstaltungsort: Schulküche AELF, Bamberg

Kochkurs: „Picknick im Grünen!“ Rezeptideen für draußen! Ein bunter Blumenstrauß vieler Rezepte, die sich bequem auf jeder Radtour, zum Picknick oder auf den Bierkeller mitnehmen lassen, erwartet Sie in diesem Kochkurs. Wir kochen und backen kleine Gerichte für Jung und Alt, Groß und Klein, mit und ohne Fleisch, die auf keiner Picknickdecke fehlen dürfen!

Sie erhalten wertvolle Tipps zum nachhaltigen Verpacken und dem richtigen Transport in der heißen Jahreszeit.

Referentin: Yvonne Reh, Meisterin der Hauswirtschaft
Infos und Anmeldung unter: <https://www.bildungsberatung-bayern.de/?tid=27027313> oder unter: www.bayerischerbauernverband.de/termine

BUND NATURSCHUTZ

Der Bürgerverein und Freundeskreis Nationalpark Steigerwald sowie der Bund Naturschutz laden zum Nationalparktag auf dem Gelände der Klosterbräu ein. Es wird wieder ein buntes Programm mit Spaß, Musik, Ständen und Reden geben. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Vormittags ab 10.00 Uhr bietet der Bund Naturschutz eine Exkursion in das Nationalparksuchgebiet im Steigerwald an. Auch eine Radtour von ADFC + BN von Bamberg nach Ebrach steht wieder auf dem Programm. Treffpunkt: Parkplatz Babenberger Viertel/Fuchsenwiese Bamberg um 10.30 Uhr
Treffpunkt Burgebrach: 11.20 Uhr am Vornlocker Kreuz.

Landkreis Bamberg



Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

IT-Systemadministrator/in (m/w/d)

Werden Sie zum Schlüssel für reibungslose IT-Prozesse—
Gestalten Sie mit Ihrem Team die digitale Arbeitswelt am
Landratsamt Bamberg!

Wir bieten u.a.:

- Flache Hierarchien in einem kollegialen Betriebsklima
- Einen sicheren Arbeitsplatz mit Standortgarantie
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre
Bewerbung bis **25. Juni 2025** unter
www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.



VOLKSHOCHSCHULE BAMBERG-LAND AUSSENSTELLE FRENSHOF

Im Urlaub krank - was jetzt?

Bauen Sie sich eine Reiseapotheke aus heimischen Kräuterprodukten, die Sie sanft bei Reiseübelkeit und co. unterstützen. Wir stellen Halswehpastillen, SOS-Immuntinktur und weitere hilfreiche Kräuterschätze für unterwegs her.

Freitag, 13.06.2025 um 18.00 Uhr in der Schule in Schönbrunn

Anmeldung:

<https://www.vhs-bamberg-land.de/p/488-C-6894263>

VEREINE UND VERBÄNDE

KAB BURGEBRACH

Die KAB Burgebrach lädt alle Mitglieder, Freunde und Bekannte zum Spielenachmittag am **27. Juni 2025** von 14.00 bis 17.00 Uhr im Cafe Burkard ein.

Gespielt wird Mühle -Dame - Mensch ärgere Dich nicht und Schnauz.

Nehmt euch die Zeit für einen schönen Nachmittag.

Das KAB Team

OBST- UND GARTENBAUVEREIN BURGEBRACH UND UMGEBUNG

Einladung zur Kräuterwanderung

Der Obst- und Gartenbauverein Burgebrach und Umgebung lädt am **02. Juli 2025 um 18.00 Uhr** zur Kräuterwanderung ein. Unsere Referentin Frau Rehner wird die Exkursion leiten. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist bitte bis spätestens 26. Juni 2025 unter der Tel. Nr. 09546/1311 anmelden, dabei wird auch der Treffpunkt bekannt gegeben.

Natürlich sind auch Nichtmitglieder herzlich willkommen.

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft

150 JAHRE FEUERWEHR GRASMANNSDORF





**18. JUNI BIS
22. JUNI 2025**

MI
Rock im Dorf
18.06.

21:00 Uhr

**ROCK & METAL
ROMANTIC GARDEN**
Est. 1983

DO
Lachen im Dorf
19.06.

13:00 Uhr – Einzug Festverein und *Schirmherrn* Anstich des *Jubiläumfestbiers*
Anschließend „*Großer Familiennachmittag*“ mit Spielstraße, Hüpfburg u. a.
Es spielen die „*Ebrachtaler Heimatklänge*“

20:00 Uhr

Oti Schmelzer

Karten nur im Vorverkauf



FR
Party im Dorf
20.06.

20:00 Uhr



Oberpiesheimer
... genau meine Musik
www.oberpiesheimer.de

Die PARTYBAND aus Unterfranken! Musik für JUNG und ALT!

SO
22.06.

09:30 Uhr **Festgottesdienst**
anschließend **musikalischer Frühschoppen**

13:30 Uhr **Festumzug** und anschließend im Festzelt
„*Ebrachtaler Musikanten*“

Zum Brunnenfest am Sonntag, den 15. Juni 2025 im Hof der Brauerei Herrmann lädt der



recht herzlich ein.

Der Wortgottesdienst beginnt um 10:30 Uhr.

Anschließend Mittagessen, sowie Kaffee und Kuchen.

Die Ebrachtaler Heimatklänge übernehmen die musikalische Umrahmung.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft

Johannisfeuer Schönbrunn





Sa, 21.06.2025

ab 19:00 Uhr

(hinter dem Kindergarten)



Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.



Auf euer Kommen freuen sich die Schönbrunner Kerwasschluckis!

Holz kann an folgenden Tagen am Platz angeliefert werden:
Di. 17.06. / Mi. 18.06. / Fr. 20.06.
Jeweils von 17:00 - 21:00 Uhr

Grüngut, Strauchschnitt und behandeltes Holz sind verboten und dürfen nicht angeliefert oder mitgenommen werden!

Nach Anmeldung kann Holz bei Bedarf auch abgeholt werden.
Infos und Anmeldung bei Jonas Hollet, 0151-4070746

AKTIV-CLUB 60+

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir fahren am **Mittwoch, den 18. Juni 2025** nach Bamberg. Abfahrt um 13.00 Uhr am Betriebshof der Fa. Spörlein, dann Färbergasse, St. Josef an der Schule, Grasmannsdorf und Oberharnsbach.

In Bamberg am „Bergschlößchen“ trinken wir Kaffee/ Kuchen, dann fahren wir zur „Otto-Kirche“ mit Besuch des „Denk-Mal Pilgerweges“ und Kirchenführung, anschließend „Kellerbesuch“.

Wir bitten um Anmeldung, bei Micha Mohr, Tel.1077 oder Renate Lebacher, Handy-Nr. 0151/74560070

SHS STEIGERWALD - NETZFUNKE BURGEBRACH

Senioren-Internet-Treff

Netzfunkte Burgebrach und die Seniorenhilfe Steigerwald laden zum Senioren-Internet-Treff ein! Fotos versenden, E-Mails schreiben und sich über Reisen informieren – all das und mehr können Sie bei uns lernen. Wir helfen Ihnen bei der Bedienung von PC, Laptop, Smartphone und Tablet sowie beim sicheren Surfen, Online Banking und Shopping. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gerät mit!

Wann: 12.06.2025, 18.30 Uhr

Wo: Bürgerhaus Burgebrach, EG, Vereinszimmer

Anmeldung: senioren@netzfunkte.de oder 09546/592328 (Anrufbeantworter)

ZIMMERSTUTZEN-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
1875 BURGEBRACH E. V.



Einladung zum Königssessen

mit Proklamation der
Weinkönigin und des Bierkönigs

am Samstag, 21. Juni 2025, ab 15:00 Uhr
(Schießen von 14:30 bis 15:30 Uhr)

Alle Schützenschwestern und Schützenbrüder
sind recht herzlich eingeladen!

Eure Majestäten:
Schützenkönig Holger Nitschke, Schützenkönigin Katharina Nitschke,
Jugendkönig Max Gille und Seniorenkönigin Andrea Horn

DJK ZETTMANNSDORF/OBERNEUSES

Schafkopfrennen

Fronleichnam, 19.06.2025 um 18.30 Uhr im Sportheim
der DJK Zettmannsdorf/Oberneuses

- 1. Platz: 200€
- 2. Platz: 150€
- 3. Platz: 100€

Startgebühr: 12€

und viele weitere Sachpreise.

Mit Tombola - Lospreis 1€

Ein gutes Blatt und einen schönen Abend wünscht
die DJK Zettmannsdorf/Oberneuses

DORFFEST IN HARNSBACH SAMSTAG | 12.07.25

GOTTESDIENST AM SPORTPLATZ 16:45 UHR

DANACH GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN MAKRELEN, STEAKS, BRATWÜRSTE, KUCHEN UND VIELES MEHR



HALBERSDORFER KERWA

vom 14.06. bis 15.06.2025

Samstag, 14.06.2025:

16:30Uhr Aufstellen des Kirchweihbaums mit der
Heimatkapelle Prölsdorf

Anschließend Festbetrieb

ab 20.00Uhr Tanzmusik mit

Eintritt
frei!!!

Tutti Frutti

Sonntag, 15.06.2025:

09:00Uhr Festgottesdienst

ab 11:15Uhr Mittagstisch von „Kerstins Hof“

- Rindfleisch mit Kren
- Schweinebraten mit Wirsing und Kloß
- Gemüsecurry (vegetarisch)

Anschl. Festbetrieb

Auf Euer Kommen freuen sich die Halbersdorfer!



Hüpfburg

TSV WINDECK 1861 BURGEBRACH E.V.

**Der TSV Windeck 1861 Burgebrach e.V.
lädt ein zum traditionellen**

Johannisfeuer

**am Freitag, 27. Juni 2025
an der Steigerwaldhalle in Burgebrach**

Programm:

- 18.00 Uhr Gottesdienst für die verst. Mitglieder
des TSV mit Pfarrer Bernhard Friedmann
- 20.45 Uhr Feuerrede des Bürgermeisters
- 21.00 Uhr Anzünden des Johannisfeuers

Es unterhalten Sie die Ebrachtaler Musikanten.
Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Es ergeht herzliche Einladung an die gesamte Bevölkerung!

Euer TSV Windeck 1861 Burgebrach e.V.

DORFGEMEINSCHAFT FRENSHOF E.V.

Einladung zum Johannisfeuer

Die Dorfgemeinschaft Frenshof e.V. lädt am **Samstag,
den 28. Juni 2025 ab 19.00 Uhr** zum Johannisfeuer am
Spielplatz in Frenshof ein.

Für das leibliche Wohl ist mit Grillspezialitäten und
Getränken bestens gesorgt.

Auf eine schöne gemeinsame Zeit freut sich
die Dorfgemeinschaft Frenshof

AMTSTUNDEN

Burgebrach

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr
Di 08.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 16.30 Uhr
Mi 08.00 bis 12.00 Uhr
Do 08.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

Schönbrunn i. Steigerwald:

Di + Do 13.15 bis 18.15 Uhr**HALLENBAD BURGEBRACH**Ampferbacher Str. 14,
96138 Burgebrach

Mo - Mi 16.30 bis 21.00 Uhr
 Do 16.30 bis 21.30 Uhr
 Fr 14.30 bis 19.30 Uhr
 Sa 14.00 bis 18.00 Uhr
 So 10.00 bis 12.00 Uhr

WERTSTOFFHOFKapellenfeld, Industriegebiet Ost
Sommeröffnungszeiten ab 01.04.2025

Di 15.00 bis 18.00 Uhr
Do 15.00 bis 18.00 Uhr
Sa 09.00 bis 14.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.

Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUSHauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach,
Tel. 09546 / 5936496iOPAC über www.vg-burgebrach.de
oderwww.seelsorgebereich-steigerwald.de**Mi** 08.30 bis 10.00 Uhr

16.00 bis 18.30 Uhr

Fr 10.00 bis 12.00 Uhr**So** 10.00 bis 11.30 Uhr**GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN**Zettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald

Tel. 09546 / 5956257

Di 16.30 bis 18.00 Uhr**Sa** 13.00 bis 14.30 Uhr**Angebotslink:**<https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx> oder die App B24**SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD**Zettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald

Tel. 09546 / 5956258

Spielenachmittag jeden zweiten Dienstag im Monat.**SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH**Hauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach
Tel. 09546 / 594945,info@shs-burgebrach.deBeratung: Di./Fr. 08.30 bis 11.30 Uhr
und nach Vereinbarung**TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS**

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr**Mittwochs geschlossen**

Ausgabezeiten:

Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444

Pro Fahrgast 2,00 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach

Di - Do 15.30 bis 21.30 Uhr**Fr - Sa** 16.00 bis 22.00 Uhr**APOTHEKEN NOTDIENST**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

12.06.2025	Hainapotheke OHG	Hainstr. 3	96047 Bamberg	0951/981360
13.06.2025	Marien-Apotheke	Hauptstr. 39	96138 Burgebrach	09546/309
14.06.2025	Vita-Apotheke	Promenadestr. 2	96047 Bamberg	0951/22797
15.06.2025	Wunderburg-Apotheke	Hans-Schütz-Str. 3	96050 Bamberg	0951/96430202
16.06.2025	Apotheke am Rathaus	Hauptstr. 10	96138 Burgebrach	09546/704
17.06.2025	Rosen-Apotheke	Troppauplatz 1A	96052 Bamberg	0951/9370450
18.06.2025	Luisen-Apotheke	An der Breitenau 2	96052 Bamberg	0951/3012345

IMPRESSUM**Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach****Hauptstr. 1 - 3, 96138 Burgebrach**

Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10

mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,

1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,

1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Telefon 09546 / 6683

Handy 0175 / 9379 184



Nächste Ausgabe: 19.06.2025
Redaktionsschluss: 11.06.2025

GOTTESDIENSTORDNUNG

15.06.2025 BIS 22.06.2025



Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 15. JUNI - DREIFALTIGKEITSSONNTAG

09.00 Unterneuses: Hl. Messe - Sodalitätsamt für † Luise Schäfer

09.00 Oberköst: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.00 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.00 Halbersdorf: Festgottesdienst zur Kirchweih mit Patrozinium – leb. u. † Bewohner von Halbersdorf / † Anna Hetzel / leb. u. † der Familien Schug u. Stapf / † Alois Keller, leb. u. † Ang.

10.30 Ampferbach: Festgottesdienst zum Brunnenfest - leb. u. † Mitglieder vom Obst- und Gartenbauverein Ampferbach-Dietendorf / leb. u. † Schwarzmann, Lechner, Selig u. Eggmeier / leb. u. † Fam. Haagen

11.00 Schatzenhof: Festgottesdienst zum Patrozinium - † leb. u. † Einwohner von Schatzenhof u. Ang. u. † Georg Hanslok

18.00 Burgebrach: Festgottesdienst z. Patrozinium Hl. Vitus nach Meinung der Marktgemeinde zum Fest des Hl. Vitus / † Heinz Oswald

MONTAG, 16. JUNI - HL. BENNO

19.00 Küstersgreuth: Hl. Messe - † Franz Spörlein, Theresia u. Josef Starklauf u. † Ang. / leb. u. † Philipp u. Reuss u. zum Sterbetag für Gunda Philipp

DIENSTAG, 17. JUNI

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Lina Reichenbacher, Eltern u. Bruder Fritz / † Anni u. Hans Welsch / † Regina u. Pankraz Metzner u. † Ang. / 3. Seelenmesse f. † Walter Spörlein

19.00 Burgebrach: Kirchenchorprobe - Leitung R. Stadter

MITTWOCH, 18. JUNI

08.15 Burgebrach: Morgenlob

08.30 Schönbrunn: Hl. Messe - † Fritz u. Elisabeth Kregler / † Linde Berger

13.00 Burgebrach: Ausflug vom Aktivclub 60+ nach Bamberg (Bergschlösschen, Otto-Kirche, Führung, Kellerbesuch) - Abfahrt bei der Fa. Spörlein

18.00 Stappenbach: Festgottesdienst mit Fronleichnamsprozession - † Margareta Hartmann z. Jahrtag

RECHTZEITIG VOR DER SOMMERPAUSE MESSEN BESTELLEN!

Das letzte Mitteilungsblatt vor der Sommerpause erscheint am Donnerstag, 14. August 2025, Redaktionsschluss hierfür ist Dienstag, 05. August 2025.

Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint am Donnerstag, 04. September 2025, Redaktionsschluss hierfür ist Mittwoch, 27. August 2025. Denken Sie daher rechtzeitig an die Messbestellungen für August und September – Sie können die Messbestellungen gerne auch telefonisch übermitteln.

Die Pfarrsekretärinnen freuen sich über Ihren Anruf!

DONNERSTAG, 19. JUNI - HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI - FRONLEICHNAM

08.00 Burgebrach: Festgottesdienst mit Fronleichnamsprozession - † Johann, Barbara u. Karlheinz Oberst u. Ang.

09.15 Schönbrunn: Aufstellung zum feierlichen Einzug im Dorfhof

09.30 Schönbrunn: Festgottesdienst mit Fronleichnamsprozession – leb. u. † Bewohner der Gemeinde Schönbrunn / † Johann u. Dorothea Aumüller, leb. u. † Ang. **anschließend Pfarrfest mit Tombola vom KDFB**

14.30 Schönbrunn: Festandacht im Pfarrhof

18.00 Oberköst: Festgottesdienst mit Fronleichnamsprozession - † Beck u. Schmitt / † Johann Kraus zum Geburtstag, † Eltern u. Schwiegereltern / † Magdalena Göller, leb. u. † Ang.

FREITAG, 20. JUNI

PFARRBÜRO BURGEBRACH GESCHLOSSEN

19.00 Mönchsambach: Hl. Messe - † Gudrun Metzner u. leb. † Ang.

SAMSTAG, 21. JUNI - HL. ALOISIUS GONZAGA

13.00 Unterneuses: Trauung von Franziska Raab u. Marco Übel

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Annemarie u. Georg Butterhof / † Michael Schütz u. Schwester Anita u. † Ang. / † Helmut Vogt, Schwester Angela u. † Ang. / † Bausewein Anni z. Jahrtag

18.00 Schönbrunn: Hl. Messe – Dankamt nach Meinung

19.00 Oberköst: Eucharistische Anbetungsnacht

SONNTAG, 22. JUNI - 12. SONNTAG IM JAHRESKREIS

09.00 Oberköst: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.30 Grasmannsdorf: Festgottesdienst zum 150-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Grasmannsdorf - leb. u. † Mitglieder der FFW Grasmannsdorf u. leb. u. † Bewohner von Grasmannsdorf

10.30 Unterneuses: Hl. Messe - † Sigi Wächtler u. Eltern Majer u. Ernst

10.30 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion

Termine für das Jahr 2026

Wir bitten alle Vereine und Institutionen besondere Gottesdienste (Thema und Uhrzeit) bis spätestens 30.09.2025 im Pfarrbüro anzumelden. Später eingehende Termine können leider nicht berücksichtigt werden!

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann
Kath. Pfarramt Burgebrach, Ampferbacher Str. 2,
96138 Burgebrach, Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55
Kath. Pfarramt Schönbrunn, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn
i. Steigerwald, Telefon: 0 95 46 / 59 53 620
E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de